

S 11 AS 65/05 ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Aachen (NRW)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
11
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 11 AS 65/05 ER

Datum
12.08.2005
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft H Straße 000, 000000 I, nebst den Aufwendungen für Mietkaution, Umzug und Renovierung zu verpflichten, wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten begehren im gerichtlichen Eilverfahren die Zusicherung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, er werde die Kosten einer neuen Unterkunft nebst den Kosten für Renovierung, Umzug und Mietkaution tragen.

Der am 00.00.1965 geborene Antragsteller und seine am 00.00.1963 geborene Ehefrau bewohnen eine Wohnung im niederländischen L. Das Haus gehört nach eigenen Angaben des Antragstellers einer aus ihm und zwei weiteren Personen bestehenden Erbengemeinschaft, der weiterhin auch zwei Hausgrundstücke in der Bundesrepublik Deutschland gehören.

Einen Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen der Unterkunft H Straße 000, I (Kreis B), lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11.08.2005 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) mit der Begründung ab, die Kosten dieser Unterkunft seien unter Zugrundelegung sowohl des Mietspiegels als auch der Kriterien nach dem Wohngeldrecht unangemessen.

Am 11.08.2005 hat sich der Antragsteller an das Gericht gewandt.

Er führt aus, ein umgehender Umzug nach I sei deswegen erforderlich, weil ihm für den 17.08.2005 in L die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Vermögen und somit der Verlust von Hausrat und Kleidung drohe. Sein Immobilienvermögen könne er derzeit wegen komplizierter Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft nicht verwerten; er habe auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach niederländischem Recht. Der Antragsteller verweist auf eine Mietbescheinigung betreffend die Wohnung in I, verschiedene niederländische Urkunden betreffend die angesetzte Zwangsvollstreckung sowie Urkunden betreffend das Eigentum der Erbengemeinschaft an zwei Grundstücken.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die Unterkunft H Straße 000, 000000 I, nebst den Aufwendungen für Mietkaution, Umzug und Renovierung zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt telefonisch,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer bisherigen Auffassung.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung begründet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zusätzlich die besondere Eilbedürftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endgültig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., 2005, § 86 b, Rn. 31 m.w.N.).

Das Gericht verkennt nicht, dass der Zuzug eines deutschen Staatsangehörigen aus dem Ausland dem Grundsatz nach auch deswegen notwendig i.S.d. [§ 22 Abs. 3 Satz 2](#) 2. Alt Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sein kann, weil dem Hilfebedürftigen hierdurch der Zugang zur deutschen Sozialfürsorge eröffnet wird (vgl. [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)).

Allerdings liegt nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung kein Anordnungsgrund vor. Der Vortrag des Antragstellers, eine besondere Eilbedürftigkeit liege in der für den 17.08.2005 angesetzten Zwangsvollstreckung, greift nicht durch. Dem Antragsteller und seiner Ehefrau droht - bereits nach deren eigenem Vortrag - durch die drohende Zwangsvollstreckung gerade keine Wohnungslosigkeit, denn die Zwangsvollstreckung soll sich (wie auch aus der Ankündigung des niederländischen Gerichtsvollziehers hervorgeht) auf "meubiliaire en andere roerende zaken" (d.i. Mobilien und andere bewegliche Sachen, vgl. Schneider, Taschenwörterbuch der niederländischen und der deutschen Sprache, 10. Aufl., 1974) beschränken.

Im Übrigen läuft der Antrag darauf hinaus, dass es dem Antragsteller aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglicht werden soll, sich der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Es bedarf keiner weiteren Darlegungen, dass es eindeutig nicht zu den Aufgaben der Sozialfürsorge gehört, Hilfebedürftige dabei zu unterstützen, sich einer Zwangsvollstreckung zu entziehen und somit letztlich die Durchsetzung von Rechten Dritter (Gläubiger) zu vereiteln. Soweit der Hilfebedürftige eine Zwangsvollstreckung für unberechtigt oder unzulässig erachtet, kann er sich der speziell für diese Fallkonstellationen vorgesehenen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts zu bedienen. Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass auch das niederländische Zwangsvollstreckungsrecht Schutzvorschriften dahingehend enthält, dass dem Vollstreckungsschuldner ein Minimum an Mitteln zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu belassen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-02-17